

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Anträge vom 24. September 2012

FDP-Fraktion / CVP-EVP-Fraktion / SVP-Fraktion

Art. 7a (neu): Die Regierung legt befristet zur Durchführung von Pilotprojekten oder auf Dauer durch Verordnung fest, dass zu-, um- und wegziehende Personen ihre Meldepflichten über Internet erfüllen können, wenn die Einwohnerämter im Abrufverfahren auf die erforderlichen Daten der elektronisch geführten Zivilstandsregister zugreifen können.

Randtitel: Erfüllung der Meldepflicht über Internet

Art. 10 Abs. 5 (neu): Die Hinterlegungspflichten entfallen bei Erfüllung der Meldepflicht über Internet nach Art. 7a dieses Erlasses.

Art. 20a (neu): Der Anspruch auf Ausstellung eines Heimatscheins oder eines Heimatausweises entfällt, wenn die Meldepflichten nach Art. 7a dieses Erlasses auf Dauer über Internet erfüllt werden können.

Randtitel: Wegfall des Anspruchs auf Heimatschein und Heimatausweis

Begründung:

Die elektronische An- und Abmeldung ist aufgrund der kantonal betriebenen Datenplattform «Einwohnerregister» möglich. Somit ist das Abholen und Deponieren des Heimatscheins bzw. des Heimatausweises für Bürgerinnen und Bürger hinderlich und erfordert Behördengänge, die nicht mehr zeitgemäss sind.

Wenn der Bund den Heimatschein abschafft, kann mit der Ergänzung des Gesetzes auch ein Pilotbetrieb ermöglicht oder ein dauerhafter elektronischer An- und Abmeldeprozess installiert werden.